

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst / Alle Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Ver kündigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgepalte Petizelle 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, den 17. Okt.

Anzeigen-Annahmestelle:

hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel. — Mittelstandspolitik in Kriegszeiten. — Wohnungsfrage. — Zahlungsverbot gegen England. — Aufruf zur Förderung der Nass. Kriegsversicherung. — Bekanntmachung, betreffend Gegenstände, welche bei den kämpfenden Truppen erwünscht sind. — Feldpost. — Weniger Gefangenearbeit. — Aus den Lokalvereinen. — Bekanntmachung der Handwerkskammer Wiesbaden. — Inserate.

Ehrentafel.

Wir beabsichtigen, für die im Felde gefallenen Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau eine

Ehrentafel

einzurichten.

Wir bitten die Angehörigen bzw. die Lokalvorstände, uns über die bisherigen und die laufenden Verluste Mitteilung zugehen zu lassen

Desgleichen sind wir gern bereit, auch über

Auszeichnungen

die im Felde Vereinsmitgliedern verliehen worden sind, im Nassauischen Gewerbeblatt zu berichten.

Wir glauben, durch diese beiden Anregungen den berechtigten Wünschen vieler unserer Leser Rechnung zu tragen, und bitten, uns in diesem Streben unterstützen zu wollen.

Die Schriftleitung.

Mittelstandspolitik in Kriegszeiten.

Wenngleich wir es für unsere Pflicht halten, im Rahmen unserer Tätigkeit zur Förderung von Handwerk und Gewerbe den Kleinmut, der sich in diesen schweren Tagen breitgemacht hat, und den Klagen, soweit sie unberechtigt sind, entgegenzuarbeiten, so verkennen wir nicht, daß der gewerbliche Mittelstand außerordentlich schwer durch die Folgen des Krieges getroffen wurde. Das Thema der „Mittelstandspolitik in Kriegszeiten“ zu beleuchten, erscheint uns eine ganz besonders zeitgemäße und großes Interesse heischende Aufgabe.

Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin, hat diese Frage in der Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ eingehend behandelt; wir geben diesen Aufsatz, wenn auch mit einigen Kürzungen, unseren Lesern gern zur Kenntnis.

Die Fürsorge für die Lohnarbeiterschaft, soweit sie unter dem Kriegsdruck leidet, ist allenthalben ernsthaft am Werke; und vermag sie auch nur die äußerste Not zu stillen, so bedeuten die Hilfsmaßnahmen von Reich, Staat und vor allem Gemeinden für den

vierten Stand eine wertvolle Stütze. Er ist ja auch in Friedenszeiten meist nicht sanft gebettet; er kennt die schwere Last der Arbeitslosigkeit, der knappen Kost, der Borgwirtschaft, des Mieterückstandes aus manchen früheren Tagen und vermag sich infolge dieser abhärtenden Gewöhnung teilweise leichter in die wirtschaftlichen Zwangslagen, die die Gegenwart schafft, hineinzufinden als andere Volksschichten, die aus einer stetig geordneten, viel besser gesicherten Lebenshaltung plötzlich durch die Stöße des Krieges herausgeschleudert werden und das Gleichgewicht nicht wiederfinden können, weil sie nie auf schmalen, schwankendem Wege balancieren gelernt haben. Not ist, sozialpsychologisch gesehen, durchaus ein Relativbegriff von sehr verschiedenen Härtegraden, die sich nach den subjektiven Lebensgewohnheiten der Betroffenen richten. Die relativ schlimmsten wirtschaftlichen Notstände, die der Krieg mit sich gebracht hat, scheinen nach den Beobachtungen der Hilfsausschüsse in zahlreichen Gemeinden und der Auskunftstellen gemeinnütziger Organisationen den sogenannten Mittelstand getroffen zu haben.

Wir denken hier nicht bloß an den neuen Mittelstand der dienstvertraglich angestellten Privatbeamten, Kult- und Geistesarbeiter, die aus ihren Stellungen tausendfach entlassen wurden und sich nun mit ihren Familien, denen eine gewisse Form der Lebensführung zur anderen Natur, zur Selbstverständlichkeit geworden ist, oft dem Nichts gegenübersehen — hier reichen immerhin den Organisierten die verhältnismäßig reichen Unterstützungsstellen und die gut ausgebildeten Stellenvermittlungen der Berufsverbände rasch die helfende Hand; sondern wir haben vor allem den Mittelstand der selbständigen Kleinen und mittleren Gewerbetreibenden, der Handwerksmeister, Ladeninhaber und Kleinfabrikanten und ferner der vom Berliner Volksmund „Scherrentiers“ getauften Hausbesitzer und Hypothekengläubiger im Auge, die, kapital schwach, ihren Besitz und ihr wirtschaftliches Dasein auf eine Karte gesetzt haben und nun das harte Spiel nicht durchhalten können. Ihnen fehlen die beim Versiegen der normalen Vermittlungsmittel unentbehrlichen Reserven, über die der kapitalstarke Industrielle und Großkaufmann im allgemeinen ausreichend verfügt. Wenn die alten Kunden ihre längst fälligen Rechnungen nicht zahlen, weil sie im Felde sind oder selber nichts übrig zu haben erklären, die Lieferfirmen aber namentlich der Rohstoff- und Halbzeugbranche schroff auf Erfüllung ihrer Forderungen dringen, wenn das Lager an Fertigwaren sich unverkäuflich, ja unbesleisbar erweist, wenn neue Aufträge ausbleiben oder das für ihre Ausführung nötige Tuch, Eisen, Leder usw. nur noch „gegen sofortige Kasse“, womöglich mit „Kriegszuschlag“ von 30 bis 100 Prozent auf die Preise „nach Voreinsendung des Rechnungsbetrages“, „ohne Gewähr für pünktliche Lieferfrist“ hergegeben wird, wenn Wechsel, zu deren Akzeptierung sich kleine Gewerbetreibenden nur schweren Herzens, nach Ueberwindung scheuer Bedenken entschließen, jetzt bei vielen Lieferfirmen gar nicht einmal mehr in Frage kommen oder letztere die Protestierung des Wechsels ohne

Rücksicht auf die im Notgesetz nahegelegte Prolongationsfrist in aller Strenge betreiben: dann muß der Boden dem Kleingewerbetreibenden unter den Füßen wanken, und er weiß oft nicht, woher er das Geld zur unaufschiebbaren Zahlung von Gehältern, Löhnen, Mieten und Steuern nehmen und wie er seine Familie durchbringen soll. Er schränkt natürlich seinen gesamten privaten Lebensbedarf aufs äußerste ein und entzieht so den anderen Gliedern des Mittelstandes, den Lebensmittel- und Tabakläden, den Gastwirten, Buch- und Schreibwarenhändlern, Schneidern usw., den Verdienst. Unterbleiben die Mietzahlungen, so zittert der kleine Hausbesitzer, der Verwalter und Zinsenknecht seines Hypothekengläubigers, der bisher von dem berühmten „1 Prozent Ueberschuß“ lebte, während der Mieteeingang jetzt nicht einmal mehr für den Zinsendienst langt, vor dem Quartalsstermin, an dem sofortige Fälligkeit der Hypothekenvoluta oder strafweise Zinsüberhöhung vertragmäßig droht. Ist diese Gefahr auch durch die Verordnung des Bundesrats vom 18. August 1914 (vergl. Nr. 82 d. Bl.) gemildert, so erhebt sich nun auf der andern Seite für den Hypothekengläubiger die Sorge um seine fälligen Zinsansprüche, aus deren Ertrag gerade auch viele, die sich zur Ruhe gesetzt haben, und Witwen ihren Lebensunterhalt decken oder notwendige Zuschüsse entnehmen müssen.

Der traurige Reigen dieser Mittelstandsexistenzen, deren Grundlagen der Krieg wirtschaftlich zu untergraben beginnt, ließe sich leicht noch weiter führen. Die erwähnten Beispiele genügen aber zur Erklärung, warum ein großer Teil unseres „soliden Kleinbürgertums“ in schwere soziale Bedrängnis geraten ist und, wenn ihm nicht entschlossen geholfen wird, immer tiefer hineingeraten und andere mit hineinreißen muß. Welches Elend schon heute in diesen Kreisen hie und da brüht, verrät wohl die Bestimmung der Arbeitslosenfürsorge der Berliner Gemeindeverwaltung, wonach die Wochenunterstützung von 6 Mark für beschäftigungslos gewordene Personen mit Kindern nicht bloß Angehörigen des Arbeiter- und Angestelltenstandes, sondern auch bedürftigen Kleingewerbetreibenden zustehen soll! Wir werden hier vor die Tatsache almosenherrschender Kleinkaufleute und Handwerker gestellt, die wir sonst dem selbständigen Mittelstand zuzurechnen pflegen.

An den selbständigen Mittelstandsgliedern ohne Kapital rächen sich in der Kriegswirtschaft vielfach allerdings nur gewisse alte Sünden der Friedenszeit doppelt und dreifach: der Mangel an Solidarität und guter Organisation und die unzulängliche Kreditwirtschaft, die aus ungeordneter Buchführung und unpünktlichem Abrechnungs- und Zahlungsweisen entspringt. Solche eingewurzelten organischen Schäden mittelständlicher Geschäftsführung lassen sich natürlich in Kriegszeiten nicht rasch heilen. Vielmehr kann es jetzt nur darauf ankommen, die außergewöhnlichen Schläge des Krieges gegen die gesunden Existenzen, die in normalen Zeiten auf ihre eigene Tüchtigkeit sich verlassen können, nach Möglichkeit zu parieren und die von weiterblickenden Mittelstandspolitikern

längst geschaffenen Schutz- und Selbsthilfeorganisationen mittels öffentlicher Unterstützung auf breitere Kreise auszudehnen, um sie widerstandsfähiger gegen die Kriegsnot zu machen.

Dem Preiswucher, einem großen Notstand, der sich bald bemerkbar machte und unter Ausnützung der Kriegsnotlage von einzelnen Rohstoffartikeln und Großhandelsverbänden gegenüber dem Detaillisten versucht wird, dürfte, wenn die Mahnungen der Handelskammern, des preussischen Handelsministers und des „Kriegsausschusses der deutschen Industrie“ nichts nützen sollten, sehr bald das Einschreiten der Oberkommandos auf Grund des Höchstpreisgesetzes ein Ziel setzen. Bisher ist es nur gegen die Lebensmittelhändler und Händler angewandt, obwohl diese vielfach bei den Ansprüchen der Großhändler kaum die oberste Preisgrenze innehalten können. Verwarnungen von Mehl-Großhändlern sind besonders in einem süddeutschen Kommando-bezirk erfolgt. Die vom Reichsamt des Innern angeordnete Aufnahme aller Vorräte von Lebensmitteln und Bedarfsstoffen dürfte eine vortreffliche Grundlage für die etwa notwendig werdende Höchstpreisfestsetzung liefern. Auch die neugegründete Rohstoffabteilung im preussischen Kriegsministerium wird ganz von selbst zur Beschäftigung mit der Frage der Großhandelspreise gelangen.

(Fortsetzung folgt.)

Wohnungsmiete in Kriegzeiten.

Ueber dieses Thema ist in allen Tages- und Fachzeitungen schon außerordentlich viel geschrieben worden, und doch hört und erlebt man immer wieder die merkwürdigsten Anschauungen über Rechte und Pflichten von Mietern und Vermietern. Wir halten es daher für geboten, zu wiederholten Malen diese Frage hier zu behandeln, über die das W. T. B. amtlich folgende als Auffassung der Zentralinstanzen bezeichneten Ausführungen macht:

Die Kriegszeit befreit den Mieter einer Wohnung nicht von der Verpflichtung zur pünktlichen Zahlung des Mietzinses, und die Nichtzahlung zieht mit gewissen Einschränkungen, die zur Vermeidung von Härten getroffen sind, auch während des Krieges rechtlich die gleichen Folgen nach sich wie in Friedenszeiten, nämlich die Klage auf Zahlung und Räumung und gegebenenfalls die im Zwangswege durchgeführte Exekution. Es würde mit der Aufrechterhaltung des gesamten Wirtschaftslebens unvereinbar sein, auf einem praktisch so bedeutsamen Gebiete ohne weiteres und ohne gleichzeitige Regelung aller Folgen eine Durchbrechung des bestehenden Rechts anzuerkennen, und muß als gewissenlos bezeichnet werden, wenn in der Öffentlichkeit immer wieder die Behauptung aufgestellt wird, daß die Kriegszeit die Verpflichtung zur Mietzahlung aufhebe. Ganz abgesehen davon, daß damit den wirklichen Interessen des einzelnen wenig gedient sein kann, da es sich in diesem Falle naturgemäß nur um eine Stundung, nicht aber um einen endgültigen Erlass der Zahlung handeln würde, ist es auch ohne weiteres offensichtlich, daß die Befreiung des Mieters die Zahlungsunfähigkeit des Vermieters, der Verzug des Vermieters in der Zahlung der Hypothekenzinsen wiederum die Leistungsfähigkeit des Hypothekengläubigers nach sich ziehen kann, und daß so in weitgreifender Wechselwirkung das ganze Wirtschaftsleben beeinflusst werden muß, letzten Endes wieder zum Schaden des kleinen Mannes, der an der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Ordnung ein starkes Interesse hat. Deutschland fühlt sich stark genug, der schwierigen Verhältnisse, wie sie durch den Krieg geschaffen sind, auch ohne Moratorium, dessen andere Staaten nicht entraten können, Herr zu bleiben; ein Moratorium auf einem wichtigen Teilgebiete ist nicht denkbar ohne ein Moratorium weitesten Umfangs. Es ist ein wirtschaftliches Übel, den Satz proklamieren zu wollen: Jedermann kann ruhig wohnen bleiben, auch wenn er seinen Verpflichtungen

aus dem Mietvertrage nicht nachkommt. Ein solcher Grundsatz würde nicht zuletzt von denen ausgenutzt werden, die durchaus zahlungsfähig sind, würde die böswilligen Zahler geradezu züchten und die Gutmütigen schädigen.

Zum Schutz der Gutmütigen andererseits, die beim besten Willen nicht oder nicht in vollem Maße ihren Zahlungspflichten nachkommen können, haben die wirtschaftlichen Kriegsgeetze des Reiches Vorschriften getroffen, die Härten auszuheilen geeignet sind. Hierhin gehört zunächst das Gesetz, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen. Mieter, die selbst am Kriege teilnehmen, können während des Kriegszustandes nicht zur Zahlung oder Räumung der Wohnung verurteilt werden. Ohne Verurteilung des Mieters kann natürlich auch seine Familie nicht ermittelt werden. Ist der Mietvertrag sowohl von dem jetzt im Felde stehenden Familienvater wie auch von seiner Ehefrau unterzeichnet worden, so kann die Ehefrau — wenn sie überhaupt zur Räumung der Wohnung gerichtlich verurteilt werden kann, was zweifelhaft ist — jedenfalls nicht zwangsweise mit ihren Kindern aus der Wohnung gewiesen werden; eine solche Zwangsvollstreckung erachten, wie festgestellt worden ist, die zuständigen Richter in Großberlin für unzulässig.

Auch die nicht im Kriege befindlichen Mieter werden gegen Unbilligkeiten durch die Verordnungen über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsstufen und über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung geschützt; wenn ihre Lage es rechtfertigt und dem Vermieter kein unverhältnismäßiger Nachteil daraus entsteht, kann solchen Mietern, falls sie auf Zahlung des Zinses gerichtlich belangt werden, ein Zahlungsausschub bis zu drei Monaten bewilligt werden. Wenn sie diese Befristung nicht im Prozeß selbst erreichen, bietet sich ihnen im Vollstreckungsverfahren zum zweitenmale die Möglichkeit, durch Ausspruch des Vollstreckungsrichters für die Dauer von längstens drei Monaten Aufschub zu erhalten. Auch ohne daß eine Klage des Vermieters erfolgt, kann der Mieter den Richter zur Anerkennung seiner Notlage und zur Bewilligung der Frist anrufen. In gleicher Weise kann der Richter den als Folge der Nichtzahlung eingetretenen Rechtsnachteil: die Räumungspflicht des Mieters, bedingt oder unbedingt beseitigen. Selbstverständlich ist es hierbei, daß der Eintritt der vorstehend skizzierten Rechtswohlthaten nicht von selbst erfolgt, sondern von der Initiative der Beteiligten abhängig ist, deren Antrag die Voraussetzung für den Eintritt bildet.

Aber selbst wenn alle diese weittragenden Machtbeugnisse der Gerichte nicht zur Beseitigung aller Härten ausreichen sollten, liegt für den nicht zahlungsfähigen Mieter noch kein Grund vor zu verzagen. Denn letzten Endes ist es Pflicht der Gemeinden, den bedürftigen Obdach zu verschaffen. Daß die Gemeinden dieser Pflicht gegenüber denjenigen, die sie rechtzeitig in Anspruch nehmen, in befriedigender und weitherziger Weise nachkommen, dafür wird seitens der Aufsichtsbehörden mit allen Machtmitteln Sorge getragen werden.

Soweit die amtliche Darstellung. Die Gemeinden werden sicherlich, auch ohne daß die Aufsichtsbehörden ihre Machtmittel einzusetzen brauchen, allen gesetzlichen Pflichten bereitwillig nachkommen.

Es wird sich dabei allerdings nur um bedürftige Familien handeln, nicht um solche, die den Krieg zum Vorwand nehmen, sich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu entziehen, obwohl es ihnen an den Mitteln zur Zahlung der Miete nicht gebricht. Solche Fälle sollen keineswegs selten sein. Ueber die Verpflichtung der Ehefrau, deren Mann eingezogen ist, den von ihr unterzeichneten Mietvertrag zu erfüllen, wenn sie nachgewiesenermaßen über ausreichende Mittel verfügt, sind von den zuständigen Gerichten in Großberlin verschiedenartige Entscheidungen gefällt worden.

Alles, was das Wirtschaftsleben vor Schäden bewahrt, dient der Stärke des Vaterlandes und erleichtert ihm den Sieg über die Feinde.

Zahlungsverbot gegen England.

Zum Zahlungsverbot gegen England schreibt die „Nordb. Allgem. Zeitung“: England hat bekanntlich in dem wirtschaftlichen Kriege, den es gegen uns führt, zu Mitteln gegriffen, die bisher bei anderen Nationen nicht üblich gewesen sind. Seinen prinzipiellen und allgemeinsten Ausdruck findet der englische Standpunkt in dem Verbote des Handels mit dem Feinde. Jeder Handel mit Personen, die in Deutschland wohnen, ja auch jeder Handel mit Deutschen, die in neutralen europäischen Staaten wohnen, jede Warenlieferung nach Deutschland und jede Zahlung nach Deutschland werden in England als Verbrechen bestraft.

Gewiß ist das englische Vorgehen nicht geeignet, unserer Volkswirtschaft ihre Widerstandskraft zu nehmen, und im Ergebnis wird Englands Handel vielleicht schwerer geschädigt als der unsere.

Aber mit Recht ist in weiten Kreisen unseres Volkes die Frage aufgeworfen worden, ob wir den uns zugebachten Schlag einfach hinnehmen oder ob wir nicht besser Vergeltung üben sollen. Immer allgemeiner ist ein Zahlungsverbot gegen England verlangt worden.

Eine Bundesratsverordnung vom 20. September trägt dem Rechnung.

Man ging davon aus, daß es nicht angebracht wäre, wenn von deutscher Seite noch weiterhin während des Krieges nach England gezahlt würde, während wir von dort nichts zu erwarten haben. Es würde die Fortsetzung unserer Zahlungen nach England nunmehr nicht nur eine wirtschaftliche Schädigung für uns sein, sondern auch unserer nationalen Würde zuwiderlaufen. Hierbei ist die Frage erhoben worden, ob man lediglich das sogen. Gegenmoratorium England gegenüber zu verstärken habe, in dem Sinne, daß der deutsche Schuldner sich bis auf weiteres gegenüber dem englischen Gläubiger auf eine Stundung, einen Zahlungsausschub berufen könnte, oder ob man dem deutschen Kaufmann, der Geld nach England schuldet, statt auf eine bloße Stundungseinde nicht viel mehr auf ein Verbot und damit auf eine Art höhere Gewalt verweisen solle, wenn er England gegenüber die Zahlung verweigert. Ein bloßes materielles rechtliches Gegenmoratorium, eine bloße Inanspruchnahme des deutschen Schuldners würde zweifellos eine genügende Vergeltungsmäßnahme gegen England nicht darstellen. Eine solche Maßnahme würde auch allen den Schuldner, welche tatsächlich in ihrer Existenz abhängig sind von englischem Kapital, von englischen Agenten, keinen genügenden Schutz gegen diese gewähren. Es würde ferner, solange Zahlung nach England geleistet werden darf, eine gewisse Unsicherheit, wie man sich hinsichtlich der Zahlungsverpflichtungen zu verhalten habe, ähnlich wie unter dem jetzigen prozeduralen Gegenmoratorium, auch weiterhin bestehen bleiben, und gerade diese Unklarheit der Verhältnisse wird von den Agenten der englischen Gläubiger auf das Rückfälltlose ausgenutzt.

Nur ein Zahlungsverbot, auf das sich der deutsche Kaufmann, der deutsche Schuldner berufen kann, versetzt ihn in die richtige Stellung gegenüber seinem englischen Gläubiger oder dessen Agenten.

Es ist nicht zu verkennen, daß es Fälle geben kann, wo Zahlungen nach England eine Notwendigkeit sind, sei es, um dortigen Deutschen eine Unterstützung zu gewähren oder um deutsche Filialen in England zu unterstützen, sei es, um wirkliche Werte für unser nationales Vermögen zu erlangen oder sicherzustellen. Solchen Sonderfällen trägt die Verordnung Rechnung, indem sie den Reichskanzler ermächtigt, Ausnahmen zu bewilligen. Die Ausnahme bezüglich der Unterstützung Deutscher in England ist in die Verordnung selbst aufgenommen worden. Im übrigen erstreckt sich das Verbot auf jede Art der Zahlung oder Ueberweisung von Geld und

Wertpapieren nach England oder dessen Besitzungen, gleichviel, ob die Zahlung direkt oder mittelbar auf dem Wege über ein neutrales Land erfolgt. Die wissenschaftliche Zuwiderhandlung gegen das Verbot ist mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark bedroht.

Selbstverständlich läßt dieses Zahlungsverbot das Recht des Gläubigers als solches bestehen, die Schulden nicht erlassen, sondern nur bis auf weiteres gestundet. Diese Stundung aber ist nicht für Geldforderungen ausgesprochen, auf deren Erfüllung sich das Verbot beschränkt, sondern sie ist auf vermögensrechtliche Ansprüche aller Art ausgedehnt. Eine Verzinsung während der Dauer der Stundung braucht nicht geleistet zu werden; soweit Zinsen für die Zeit vor der Fälligkeit der Forderung geschuldet werden, laufen sie bis zur Fälligkeit weiter. Die Protesterhebung wird bei Wechseln, die unter das Zahlungsverbot fallen, solange die Verordnung in Kraft ist, hinausgeschoben. Hat der Schuldner ein Interesse daran, sich alsbald von der Schuld zu befreien, so kann er zu diesem Zweck den geschuldeten Betrag bei der Reichsbank hinterlegen.

Es war zu berücksichtigen, daß eine große Zahl deutscher Geschäftsleute es bereits seit dem Ausbruch des Krieges und insbesondere seit dem Bekanntwerden des englischen Zahlungsverbots es abgelehnt hat, noch nach England zu zahlen. Auch diese bereits eingetretene Zahlungsverweigerung ist nachträglich gebilligt worden; etwaige an sich bereits eingetretene Verzugsfolgen sind wieder aufgehoben. Eine weitere Bestimmung, welche besagt, daß die Stundung auch gegenüber dem Erwerber der Forderung wirkt, soll verhindern, daß Inländer Forderungen aus England erwerben und gegen die deutschen Schuldner einziehen. Es muß daher vor dem Erwerbe von Forderungen, deren Gläubiger in England wohnen, auf das dringendste gewarnt werden. Sie können gegen den Schuldner während des Krieges nicht geltend gemacht werden. Dem Erwerber ist gleichgestellt, wer eine Forderung an einen Engländer bezahlt und hierdurch aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses einen Erstattungsanspruch gegen den Schuldner erwirbt; auch er kann diesen Erstattungsanspruch während des Krieges gegen den Schuldner nicht geltend machen.

Besondere Klarstellung bedurfte die Frage, wie es mit hiesigen Niederlassungen von solchen Unternehmungen gehalten werden soll, die in England ihren Hauptsitz haben. Nach dem Zwecke des Vorgehens kann es sich nur darum handeln, Zahlungen nach England oder dessen Kolonien oder Besitzungen zu verhindern und Forderungen von Personen oder Unternehmungen, die in diesen Gebieten ihr Geschäft treiben, zu stunden. Nach England soll weder mittelbar noch unmittelbar geleistet werden. An hiesige Niederlassungen englischer Unternehmungen, mögen sie in englischen oder deutschen Händen sein, soll auch weiterhin gezahlt werden müssen, vorausgesetzt, daß die Forderungen in dem inländischen Betriebe dieser Unternehmungen entstanden sind. Gasrechnungen z. B. sollen an die deutschen Niederlassungen englischer Unternehmungen wie im Frieden gezahlt werden. Dies ist im Grunde selbstverständlich, solange man diejenigen, die unter uns wohnen und gewerblich tätig sind, auch weiterhin bei uns wohnen und wirtschaften lassen will. Auch England hat sein Zahlungsverbot nur in diesem territorialen Sinne erlassen. Es kommt darauf an, daß das Geld nicht nach England gehen darf. Die Abführung der eingenommenen Gelder nach dem Mutterland ist natürlich den hiesigen englischen Filialen verboten. Man hat sie in der Hauptsache bisher durch Bestellung einer Ueberwachung nach der Verordnung vom 4. September 1914 zu verhindern gewußt.

Scharf zu trennen von den erwähnten Fällen sind diejenigen, bei denen es sich um eine Agententätigkeit im Auftrage von Gläubigern in England han-

delte. Die Forderungen, die solche Personen einzuziehen versuchen, sind nicht im Betriebe der hiesigen Niederlassungen entstanden. Sie fallen daher unter das Verbot, d. h. es darf nicht an den Agenten des englischen Gläubigers gezahlt werden, weil dies eine mittelbare Zahlung nach England bedeuten würde, und der Agent selbst darf sein Geld nicht nach England abführen.

Eine besondere Vorschrift ist mit Rücksicht auf die überseeischen Geschäfte deutscher Kaufleute getroffen. Infolge der kriegerischen Ereignisse, z. B. infolge der Beschlagnahme von Waren, der Schließung deutscher Geschäftsfilialen im Ausland, ist es leicht möglich, daß Wechsel, die auf ausländische Kunden oder sonst auf das Ausland gezogen sind, gegenwärtig nicht zur Einlösung gelangen. In solchen Fällen sollen auch die in Deutschland befindlichen Niederlassungen englischer Gesellschaften bis auf weiteres nicht berechtigt sein, wegen der Nichteinlösung der Wechsel Rückgriffsansprüche wechselrechtlicher oder zivilrechtlicher Art in Deutschland geltend zu machen.

Von den übrigen Bestimmungen der Verordnung wäre noch zu erwähnen, daß Uebertretungen von Ausfuhrverboten, sofern die Waren nach England gehen sollen, unter strengere Strafen gestellt sind, als gewöhnliche Uebertretungen von Ausfuhrverboten.

Die Regierung ist überzeugt, daß sie mit diesen durch die Vergeltung gebotenen Maßnahmen auf das volle Verständnis der deutschen Geschäftswelt rechnen kann, die in allen nationalen Fragen eine wahrhaft patriotische und großzügige Gesinnung bekundet und auch tatkräftig bewiesen hat.

Aufruf zur Förderung der Nassauischen Kriegsversicherung.

So segensreich die Nassauische Kriegsversicherung wirken wird, so muß sie doch gerade da versagen, wo sie am notwendigsten wäre, nämlich dann, wenn es sich um Familien von Kriegsteilnehmern handelt, welche schon jetzt mit der Not des Lebens zu kämpfen haben und nicht einmal in der Lage sind, die geringen, zur Versicherung ihres Ernährers notwendigen Beträge aufzubringen. Vorzugsweise sind dies die kinderreichen Familien. Hier muß die Wohltätigkeit einsteigen. Die Direktion der Nass. Landesbank wendet sich an alle Wohltäter mit der Bitte, nach solchen Familien Umschau zu halten und diesen durch Lösung von Anteilscheinen eine große Sorge abzunehmen. Hier kann schon mit kleinen Beträgen viel Gutes getan werden. Ein Anteilschein kostet zehn Mark. Wenn geeignete Fälle nicht bekannt sind, kann die Auswahl der Direktion der Nassauischen Landesbank überlassen, welche in Gemeinschaft mit dem Roten Kreuz und der Armenverwaltung solche Familien ausfindig machen wird. Die Einzahlungen zu diesem Zwecke können bei der Hauptkasse der Landesbank in Wiesbaden und bei sämtlichen Stellen erfolgen. Besondere Wünsche werden berücksichtigt.

Bekanntmachung, betreffend Gegenstände, welche bei den kämpfenden Truppen erwünscht sind.

Augenblicklich sind bei unseren kämpfenden Truppen folgende Gegenstände besonders dringend erwünscht und sollen möglichst schnell ins Feld gesandt werden:

1. Zigarren, Zigaretten, Tabak (Pfeifen), Zigarrentaschen, Geldtaschen, Brustbeutel, Briestaschen, Konserven, Schokolade, Kakao, Bonbons, Lebkuchen, kondensierte Milch, Bouillontafeln, Suppenwürfel, Gemüskonserven, Dauerwurst, geräucherter Fleischwaren, Rotwein, alkoholfreie Getränke.

2. Wollene Strümpfe, Unterjacken, Hosenträger, Leinwand und Barchend zu Fußlappen (Baumwollener Fußlappenstoff), Taschentücher, Pulswärmer, Ohrenschützer, graue gestricke Wollhandschuhe, wollene Leibbinden.

3. Taschennmesser, Löffel, Notizbücher, Postkarten, Briefpapier, Briefumschläge, Bleistifte mit Schöneren, Zahnbürsten, Zahnpulver, Zahnteife, Seife, Seifendosen, Stearinkerzen, zu-

sammenlegbare Handlaternen, Haarbürsten mit Futteral, Taschenspiegel, Streichhölzer mit Metallhülle, kleine Nählästen (enthaltend Zwirn, Knöpfe, Band, Nadeln, Galen, Dosen und Fingerhut), endlich Sicherheitsnadeln.

Ich bitte alle Gaben, sowohl die von Vereinen wie von einzelnen Gebern gespendeten, den Sammelstellen der Vereinigungen vom Roten Kreuz und der Mitterorden zuzuführen, von denen sie gesammelt an die in jedem Armeekorpsbezirk am Sitz des stellvertretenden Generalkommandos errichteten Abnahmestellen für freiwillige Gaben weiter gesandt werden. Die Gaben können auch unmittelbar an die staatlichen Abnahmestellen gegeben werden.

Berlin, den 22. September 1914.

Stellvertretender Militärinspekteur
der freiwilligen Krankenpflege.

Fürst v. Dabfeldt, Herzog zu Trachenberg.

R. A. 23. 9. 14.

Feldpost.

Die Feldpostanstalten haben dauernd auf das lebhafteste über die mangelhafte Verpackung der in der Heimat aufgelieferten Feldpostbriefe mit Schokolade, Zigarren, Pulswärmern, Strümpfen und dergleichen. Infolgedessen erhalten die Feldpostanstalten viele Tausende solcher Sendungen mit beschädigtem Inhalt, oder aus denen der Inhalt überhaupt herausgefallen ist, so daß mit dem Briefe nichts mehr angefangen werden kann. Es muß daher den Absendern immer nur wieder dringend angeraten werden, für eine der langen Beförderungstrecke und der Schwierigkeit der Feldposttransporte angemessene Verpackung zu sorgen. Die Feldpostwarenbriefe müssen unbedingt einen Umschlag aus dauerhafter Pappe oder aus festem, starkem Papier erhalten. Außerdem empfiehlt sich sehr eine feste Verschnürung mit Bindfaden. Der vielfach benutzte Klammerschluß der Feldpostbriefe allein ist unzureichend, da er sich unterwegs löst.

R. A. 24. 9. 14.

Ueber geringfügige Gewichtsüberschreitungen bei den Feldpostbriefen, deren Höchstgewicht bestimmungsgemäß 250 Gramm beträgt, werden die Postanstalten fortan hinweggesehen.

R. A. 24. 9. 14.

Weniger Gefangenearbeit.

Der preussische Justizminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Herstellung aller bisher von den Gefängnisanstalten seines Geschäftsbereichs gelieferten Gebrauchsgegenstände für die staatlichen Verwaltungen aller Art während des Krieges dem freien Handwerk übertragen wird. Mit Rücksicht auf die Materialbestände werden jedoch die der Gefängnissen bereits vorliegenden Aufträge noch von diesen erledigt.

Aus den Lokalvereinen.

Biebrich.

Die Versammlung des Gewerbevereins am 5. Oktober hatte sich eines guten Besuches zu erfreuen. Der Vorsitzende, Herr Amittelschneider, Deuser, eröffnete die Versammlung und gedachte zunächst des am dem Felde der Ehre gefallenen Zentralvorstandsmitgliedes, des Herrn Landesbankrats Reich, der sich durch seine hingebende Tätigkeit für die Sache der Gewerbevereine große Verdienste erworben habe. Ganz besondere Anerkennung widmete der Vorsitzende dem verstorbenen Vorstandsmitglied, Herrn Radiermeister Holz, welcher durch seine jahrelange Tätigkeit im hiesigen Verein insbesondere durch die pünktliche und gewissenhafte Führung der Kassengeschäfte, durch seine unermüdete Vertretung der Handwerkerinteressen sich ein bleibendes Andenken im Verein erworben habe. Die Versammlung ehrte das Andenken durch Erheben von den Sitzen. Anstelle des verstorbenen Kassensführers wurde Herr Schreinermeister G. Schupp als Kassierer und Herr Architekt Schenk als Vorstandsmitglied gewählt. Die Ver-

sammlung nahm darauf den Antrag des Vorstandes, jedes Mitglied, sobald es eingezogen ist, mit einem Anteilsschein in die Kriegsversicherung aufzunehmen, einstimmig an, und der Vorstand wurde beauftragt, das Weitere zu veranlassen. Eine Anzahl Meldungen sind durch die Angehörigen schon eingegangen, und es wäre zu wünschen, daß alle Mitglieder zur Anmeldung kommen, damit keiner übersehen werde. Herr Friseur Lauer übermittelte im Auftrage der Familie Volz den Dank für die seitens des Vereins bewiesene Teilnahme. Der Vorsitzende sprach dem Ehrenvorsitzenden, Herrn Bürgermeister a. D. Wolff, die herzlichsten Glückwünsche des Vereins, anlässlich seines 70. Geburtstages aus, und alle stimmten in das Hoch auf den verdienstvollen langjährigen Vorsitzenden freudig ein. Darauf hielt Herr Rektor Grünwald einen mit großem Beifall aufgenommenen hochinteressanten Vortrag über die „Vorgeschichte des europäischen Krieges“.

Schwanheim a. M.

Der Vorstand des Lokalgewerbevereins hat beschlossen, der hiesigen Zentrale für Kriegsfürsorge 100 M. zu überweisen.

Nied

Der Lokalgewerbeverein hat 100 M. der hiesigen Hilfskommission für Kriegs-Familienfürsorge überwiesen.

Verdingungsstermin für die Lieferung von „verzierten Pferdegeden pp.“ für die Leichenwagenbespannung (Los 1 u. 2) ist Freitag, den 23. Oktober 1914, vorm. 9 Uhr. Die Angebotsunterlagen werden Friedrichstraße 19, Zimmer 13, abgegeben.

Städtisches Hochbauamt Wiesbaden.

Neubau der Landesbankstelle zu Nassau Verdingung

Die Ausführung der a) Zimmerarbeiten, b) Dachdeckerarbeiten, c) Spenglerarbeiten ist zu vergeben. Die Zeichnungen liegen während der Bürozeiten im Landeshaus, Zimmer 58 und in Nassau im Büro der örtlichen Bauleitung (Rathaus) zur Einsicht auf, woselbst auch Angebotsformulare zum Betrage von 50 Pfg., solange der Vorrat reicht, erhältlich sind. Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen, bis Montag, den 26. Oktober 1914, vorm. 11 Uhr, an den Unterzeichneten, Landeshaus, Zimmer 57, einzureichen, wo auch die Öffnung der Angebote in Gegenwart der erschienenen Bieter stattfindet. Zuschlagsfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 15. Oktober 1914.

Der Landesbaumeister. J. V.: Heinert.



Gebrüder Harsch

Fenster u. Türenfabrik

Telefon 5 Bretten Telefon 5
(Baden)
empfehlen

Fensterrahmen
Haustüren, Treppen
Parkettböden

Eichenholz
in allen Dimensionen
und zu allen Zwecken

Kunststeinwerk Gebr. Reinhard, Gladbach

empfehlen ihre seit 10 Jahren best bewährten Kunststeinfabrikate für Innen- und Außenarchitektur, freitragende und feuerfeste Treppenanlagen, Denkmäler, Grabeneinfassungen etc. unter Anwendung jeder Bearbeitungsweise in Granit, Sandstein, Basalt-Lava, Muschelschale, sowie allen anderen Steinarten unter Verwendung des besten Natursteins, welche auf eigener Steinbrechanlage zweckentsprechend gemahlen wird. — Für Voranbeton und Steinputz alle bewährten Steinmahlungen, Terrazzo-Ornamente u. Steinlaube in allen Farben. Beste Referenzen von Behörden u. Privaten.

Falkenstein.

Der Lokalgewerbeverein hat beschlossen, sämtliche zur Fahne einberufenen Vereinsmitglieder vom 1. Juli ab von den Beiträgen zu befreien und dieselben mit je einem Anteilsschein bei der Nass. Kriegsversicherung einzulassen.

Michelbach

Der Lokalgewerbeverein hat 50 M. zur Unterstützung bedürftiger Angehöriger von im Felde stehenden Mitgliedern bewilligt.

Breithardt

Dem Kreisverein vom Roten Kreuz in Langenschwalbach wurden aus der Kasse des Lokalgewerbevereins 20 M. überwiesen.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Die stellvertretende Militär-Intendantur des 18. Armee-Korps legt Wert auf nachstehende Veröffentlichung in den Tages- und Fachzeitungen:

Bei der Vereinstellung des umfangreichen Reservebedarfs werden an die Unternehmer auch in finanzieller Hinsicht erhebliche Anforderungen gestellt, da sie meist große Summen für baren Einkauf von Rohstoffen und Bezahlung von Arbeitslöhnen vorlegen müssen.

Um die Seereslieferanten nach Möglichkeit in ihren Leistungen zu unterstützen und noch weitere

Kreise von Unternehmern an den Lieferungen zu beteiligen, wird allgemein bekannt gegeben, daß auch schon Teillieferungen von den Belieferungsämtern und sonstigen Dienststellen angenommen und sofort nach der Abnahme bezahlt werden können.

Bei besonders dringlichen Lieferungen können den Lieferanten auf hinlänglich begründeten Antrag auch Vorschüsse gewährt werden, um ihnen Mittel zur Deckung der Kosten für die Herstellung der Waren in die Hand zu geben.

Derartige Vorschußanträge sind stets an die Dienststellen zu richten, welche die Bestellung aufgeben haben.

Hierbei wird noch darauf hingewiesen, daß Angebote auf Lieferung von Armeekorps-Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, sowie Gesuche von Schneidern, Schuhmachern, Sattlern usw. um Beschäftigung nicht an die Intendanturen, sondern an die Belieferungsämter zu richten sind. Da zur Zeit für das 18. Armee-Korps noch kein Belieferungsamt eingerichtet ist, kommen als nächstgelegene die Ämter Kassel, Koblenz, Karlsruhe und Straßburg i. G. in Betracht.

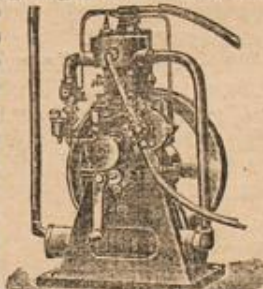
Wird veröffentlicht:

Wiesbaden, den 15. Oktober 1914.

Die Handwerkskammer:

J. M.:

Der stellvertretende Vorsitzende: Der Syndikus:
S. Carstens. Schroeder.



Feststehende und fahrbare

Motore

für Benzin, Benzol und dergleichen,
einfache, kräftige Konstruktion
liefert billig der

Heßen-Nassauische Hüttenverein
Ludwigshütte

Parkettfabrik Langenargen, N.-G., Gegründet 1853, Telefon Nr. 1.

Alle Arten

Riemen- u. Parkettböden

Spezialität:

Feinste Tafelparketts.

Durch und durch gedunkelte Eichen-
hölzer. — Parkett mit Nut und Feder
in Asphalt nach Patent „Theissing“
für Baden, Württemberg, Elsaß und
Rheinpfalz. — Mit Harzöl imprä-
gnierte Buchenriemen.

Christian Strunck & Sohn, Zementwarenfabrik Sprendlingen, Rheinhessen.

Pfosten, Röhren, Krippen, Zaun-
Wingerts, Zementleichtstühle,
Kellerlagersteine, Zementdielen

Wir bitten, sich bei allen Einkäufen, die Sie auf Grund
dieser Inserate machen, auf das

Nassauische Gewerbeblatt

beziehen zu wollen.

Rolläden

in Holz und Eisen
Zug-Jalousien,
Roll-Jalousien, Roll-
schutzwände, Gurt-
wickler liefert billigst

Gabriel A. Gerster

Mainz :: Telefon 368

Theoretischer Unterricht und
Lehrwerksrätten-Praxis für
Klempner, Gas-Wasser-
Elektr. - Installateure

Heizungs- u. Lüftungs-
Techniker

Deutsche Fachschule für Metallbearbeitung
und Installation zu Aue i. Sa.

Gegründet 1877

Viele
goldene u. silberne
Medaillen.

Staatlich anerkannte Vergünsti-
gungen bei der Meisterprüfung.

Grauguß

aller Art,
als Spezialität: Bau- u.
Maschinen- u. Modell
und Schablone, in bester
Ausführung, roh und
bearbeitet, liefert billigst

Eisengießerei
Theodor Dhl
Limburg/L.

Stoffenstränge
Einmauerungsstränge
Stoffetten

baut gegen Feuer u. Einbruch

H. Siefertle
Kallenschränkfabrik
Lahr in Baden. Preisliste frei

Rohrmatten
Jeder Art liefert billigst
Rohrgewebefabrik

Hch. Beny 1, Gimsheim
Rheinhessen
Telefon. Amt Gunterablauf 11

Türschoner
aus nur bester Qualität
Celluloid
(Keine Pappe - Einlage)

In allen Farben, Façonen,
Breiten & Längen & nach
jeder Zeichnung ausgeführt
Wiederverkäufer
erhalten hohen Rabatt!

Man verlange Preisliste und
Muster sendung ohne Verbindlichkeit

ED. JENMANN
Bruchsal (Baden)
Telefon Nr. 70

Deutsche Fachschule
Rosswein i. S.
Gegr. 1894

Eisenkonstruktion, Bau-
Kunst- u. Maschinen-
Schlosserei, Theorie- u.
Praxis Studienplan frei.

Cauber Dach-Schiefer.

Gewerkschaft „Blücher“, Allein-Besitzer **W. Hanschede, Caub** am Rhein
unterirdisch bestvorgerichtete, leistungsfähigste Grube des Cauber Reviers,
elektr. Betrieb, bedeutende Produktion — Grösse des Grubenfeldes 4370000 qm
— liefert Cauber Schiefer — preisgekrönt Düsseldorf 1902 — in vorzüg-
lichster Qualität u. Sortierung roh, behauen und in geschnittenen Schablonen